

NACHRICHTEN

Urteil des Bundesfinanzhofs

Zu hohe Gehälter gefährden Gemeinnützigkeit

Gewährt eine gemeinnützige Körperschaft ihrem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen liegen sogenannte Mittelverwendungen vor, die zum Entzug ihrer Gemeinnützigkeit führen können.

Von Agnes Lisowski und André Spak

Steuerbegünstigte Körperschaften müssen ihre Mittel grundsätzlich für ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Eine unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütung für die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) kann einen Verstoß gegen das steuerliche Mittelverwendungsgebot bewirken und den Status der Gemeinnützigkeit gefährden. Neue Anhaltspunkte für die Prüfung der Angemessenheit von Organvergütungen gibt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH Urteil vom 12. März 2020 - V R 5/17).

Nach dem am 20. August 2020 veröffentlichten Urteil des BFH hatte eine gemeinnützige GmbH dem als Geschäftsführer angestellten Sozialarbeiter hohe Tätigkeitsvergütungen gezahlt. Die Vergütung des Geschäftsführers setzte sich aus einer Grundvergütung, einer leistungsabhängigen Pauschale, dem geldwerten Vorteil aufgrund der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung, den Beiträgen zu einer betrieblichen Rentenversicherung sowie seit 2008 den Kosten für eine private Unfall-

versicherung und für eine Unterstützungskassenzusage zusammen. Im Jahre 2010 erreicht die Gesamtvergütung des Geschäftsführers einschließlich Altersversorgung rund 283 000 Euro. Das Finanzamt versagte der Gesellschaft die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 bis 2010. Das Finanzgericht bestätigte die Entscheidung der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof folgte nun im Revisionsverfahren im Wesentlichen der Entscheidung der Finanzverwaltung und des Finanzgerichts; die Revision war nur in Bezug auf die Streitjahre 2006 und 2007 erfolgreich, weil in diesem Zeitraum die Angemessenheitsgrenze nur wenig überschritten wurde.

Der BFH machte deutlich, dass die Angemessenheit der Tätigkeitsvergütung jeweils im Einzelfall im Wege einer Schätzung insbesondere durch Fremdvergleich zu ermitteln ist. Ein Vergleich mit den Gehältern anderer Geschäftsführer bei nicht steuerbegünstigten Rechtsträgern zeige, ob eine gemeinnützige Einrichtung zu hohe Gehälter zahle. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es für eine Tätigkeit als Vorstand oder Geschäftsführer einer steuerbe-

günstigten Körperschaft keines „Abschlags“ im Vergleich zu gesetzlichen Vertretern in wirtschaftlich tätigen Rechtsträgern bedarf. Hinzuweisen ist darauf, dass bei der Ermittlung und schließlich Beurteilung der Angemessenheit der Geschäftsführervergütung alle Vergütungsbestandteile (wie insbesondere Grundgehalt, Prämien, Versicherungsbeiträge, Kfz-Gestellung, Pensionszusage etc.) und eben nicht nur das Grundgehalt mit einzubeziehen sind. Weitere Kriterien, wie zum Beispiel Umsatz, Bilanzsumme oder Mitarbeiterzahl seien nicht zwingend heranzuziehen. Gleichwohl können diese Beurteilungskriterien jedoch in die Bewertung mit einfließen. Bei den seitens des BFH herangezogenen Vergleichswerten sprach der BFH der BBE-Studie, die anders als die Kienbaum-Gutachten auch die nicht monetären Bezüge der Geschäftsführer berücksichtigt, mehr Gewicht zu.

Ist der Geschäftsführer auch Organ (Geschäftsführer/Vorstand) in verbundenen Unternehmen, so sei ein zehnpromtender Abschlag auf die ermittelte Vergleichsvergütung gerechtfertigt. Unangemessen seien Bezüge immer dann, wenn der obere Rand der Bandbreite um mehr als 20 Prozent überschritten wird. Der Entzug der Gemeinnützigkeit sei allerdings auch dann nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip erst angemessen und somit gerechtfertigt, wenn es sich nicht lediglich um einen geringfügigen

Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot handelt.

Fazit: Die Frage der Angemessenheit der Vergütung gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer/Vorstand) im Bereich steuerbegünstigter Körperschaften wird nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs wohl noch sensibel zu diskutieren sein. Insofern dürfte das Urteil des BFH eine hohe praktische Relevanz für steuerbegünstigte Körperschaften und Einrichtungen haben. Festzuhalten bleibt auch weiterhin, dass die Prüfung der Angemessenheit einer Geschäftsführervergütung steuerbegünstigter Rechtsträger nach jeweils individuellen Kriterien im Wege einer Schätzung insbesondere nach den Grundsätzen über verdeckte Gewinnausschüttungen zu erfolgen hat. Ein Vergleich der Vergütung mit gesetzlichen Vertretern in wirtschaftlich nicht steuerbegünstigten Rechtsträgern ist zulässig. Bei der Überprüfung der Angemessenheit ist grundsätzlich die Gesamtvergütung (Grundvergütung, Prämien, Versicherungsbeiträge und/oder sonstige geldwerte Vorteile etc.) und nicht nur die Grundvergütung des Geschäftsführers maßgeblich.

■ Agnes Lisowski ist Rechtsanwältin; André Spak ist Rechtsanwalt & Steuerberater. Beide arbeiten für die Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Münster; solidaris.de